

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 16 (1865)

Heft: 12

Artikel: Aus dem Bericht über die Landesverwaltung von 1864/65

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die Entstehung und Tendenz der Schrift giebt die Vorrede folgendermaßen Aufschluß.

„Der Nutzen einer rationell betriebenen Obstbaumzucht ist zu manigfaltig und zu einleuchtend, weshalb wir darüber kein Wort verlieren wollen. — Wir nehmen an, es fehle unsren Landwirthen weniger an der nöthigen Einsicht und dem guten Willen, auch hier das Richtige zu treffen, als an einer „praktischen Anleitung“ zu einem gedeihlichen Betriebe des Obstbaues.“

„In neuester Zeit sind über Obstbaumzucht eine Menge werthvolle kleinere und grössere Werke erschienen; aber dieselben sind theils zu umfangreich und theuer, theils zu gelehrt gehalten, daher dem Landmann unzugänglich. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kantonal-Vereins hat unter Beiziehung eines anerkannt tüchtigen Fachmannes aus den bessern Werken über Obstbau das für unsere Verhältnisse praktisch sich befundene zusammenzustellen gesucht.“

Wir schließen unsere empfehlende Anzeige mit dem Wunsch des Verfassers: „Möge dieses Büchlein, dem der Erde anvertrauten Kerne gleich, aus dem sich unter kundiger Pflege der stolze Fruchtbaum entwickelt und mit dem Segen seiner schwerbeladenen Krone seinen Erzieher so reichlich lohnt, dazu beitragen, den Wohlstand unseres Volkes zu fördern.“

Aus dem Bericht über die Landesverwaltung von 1864/65.

Militärverwaltung.

Die im Jahr 1864 ins Rekrutenalter getretene Mannschaft des Kantons
betrug nach Angabe der Gemeinden 892 Mann.

Hievon waren im Auslande 331

an der Kantonschule oder in den Schulen außer-

halb des Kantons 31

Militäruntauglich: a) zu klein 23

b) gebrechlich 85 108 470 "

Blieben also zur Instruktion 422 i. J. 1844 geb.

Dazu nicht instruirte Rekruten früherer Jahrgänge 166

in beiden Abtheilungen instruiert 588 Mann.

Somit beträgt der Aussall von der im Jahr 1864 Rekrutengesetz gewordenen Mannschaft

a) wegen Untauglichkeit 12 %

b) wegen Abwesenheit 37 %

Total 49 %

Es sind also mit dem Jahr 1865 dem bündnerischen Bundeskontigent 588 Mann neu zugethieilt worden, und es genügt diese Zahl vollkommen, die taktischen Einheiten des Alszuges in komplettem Stand zu erhalten, und ist auch die Dienstzeit von 8 Jahren hinreichend, um vollzählige Bataillone in den Felddienst stellen zu können.

Von diesen Rekruten wurden zu den Spezialwaffen ansgezogen:

zu den Guiden 2 Mann,

zur Gebirgsartillerie 44 „

zu den Schützen 30 „

Total 76 Mann,

welche nach vorgeschriebenem Vorunterrichte im Kanton, in den betreffenden eidgenössischen Schulen die Rekruteninstruktion erhielten.

Kantonsgericht.

Die Verbrecherstatistik, die wir in diesem Jahr Ihrer h. Behörde vorzulegen haben, ist sowohl mit Bezug auf die vom Kantonsgerichte als mit Bezug auf die in den betreffenden Kreisen erledigten Straffällen günstiger als die letzjährige. Wenn das Kantonsgericht zwar laut Tabelle A einige Personen mehr, d. h. 14, während im früheren Berichtsjahre nur 11, zu beurtheilen hatte, so wurden dennoch, wie damals, nur 7 Zuchthausstrafen verhängt, wovon weitaus die höchste wegen Totschlag 5 Jahre beträgt, wogegen im früheren Jahre neben anderen bis auf 5 Jahre gehenden noch eine lebenslängliche Zuchthausstrafe für Mord verhängt werden mußte. Unter den diesmaligen Gefängnisstrafen beträgt die höchste 2 Jahre. Sie wurde verhängt für fahrlässige Vergiftung. Bemerkenswerth sind die zunehmenden Verheimlichungen der Niederkunft unter mehr oder weniger gravirenden und auf größere Verbrechen deutenden Umständen. Tabelle A weist 2 solche Fälle auf. Eine Körperverletzung zog 8 Monate Gefängnis und 100 Franken Geldbuße nach sich. Die übrigen Fälle betreffen meist Diebstahl, und zwar nicht von sehr hohen Beträgen, und wurden mit Zuchthaus und Gefängnis von wenigen Wochen und Monaten bis zu $1\frac{1}{2}$ Jahr bestraft. Der Ausschuß des Kantonsgerichts hatte vier kleinere Fälle von Ausweisschriftenfälschung zu behandeln, welche nur mit wenigen Tagen Gefängnis geahndet wurden. Außerdem hat der Kantonsgerichtsausschuß unterm 12. April 1865 den vom Kreisgerichte Mayenfeld betreffend einen im September 1862 begangenen Diebstahl eines Pferdes überwiesenen Franz Lau von Buchheim auf Gesuch des großherzoglich badischen Amtsgerichts den dortseitigen Gerichten zur Aburtheilung überlassen, in einem vom Kreisgerichtsausschuß Chur betreffend Betrug überwiesenen Falle des Mezger Wendelin Hinder, weil die zur gerichtlichen Verfolgung eines Betrugfalles in Vertragsverhältnissen vom Geseze geforderten Bedingungen nicht eintrafen, die Untersuchung am 18. Juli 1864 fallen lassen und einen vom Kreisgerichte Remüs betreffend Betrug überwiesenen Fall des Anselm Prinz von Samnaun wegen mangelnden Thatbestandes zurückgewiesen.

Bedeutend günstiger noch als Tabelle A stellt sich Tabelle B oder das Verzeichniß der von den Kreisgerichten im Jahr 1864 beurtheilten Straffälle. Diese Tabelle zählt diesmal bloß 92 Abtheilungen, worunter 8 Freisprechungen, 21 Gefängnisstrafen und 68 Geldbußen, weist dagegen keine einzige Zuchthausstrafe auf. Davon betreffen 38 Fälle Diebstahl, die übrigen sind größtentheils Vergehen po-